

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 354

Arnd Uhle

Das Staatskirchenrecht und der Islam

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Themen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Gesellschaft und Politik

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Ehe und Familie

Bioethik, Gentechnik und Ökologie

Entwicklung und Frieden

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/8 1596-0 · Fax 021 61/8 1596-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2008

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 978-3-7616-2117-2

Es kann kaum Zweifel geben: Mit der Etablierung des Islam in Deutschland steht das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes vor seiner wohl größten und brisantesten Herausforderung.¹ Das liegt daran, dass die Aufgabe, einer weit- hin kulturfremden Religion in dem wesentlich historisch-kulturell geprägten Verhältnis von Religion und Staat einen angemessenen Standort zuzuweisen, notwendigerweise das Recht, das dieses Verhältnis ordnet, vor eine epochale Bewährungsprobe stellt. Wird das Staatskirchenrecht diese Probe bestehen? Verfügt es über das erforderliche Instrumentarium, um einerseits den Muslimen eine Integration zu ermöglichen, andererseits indessen auch sein spezifisches Proprium zu erhalten? Weist es ein ausreichendes Maß an Offenheit und Elastizität auf, um einen Beitrag zu einer echten, substantiellen Eingliederung der Muslime in den deutschen Verfassungsstaat zu leisten? Und enthält es zugleich Sicherungsmechanismen, die geeignet sind, nicht nur seine Identität, sondern die der freiheitlichen deutschen Verfassungsordnung insgesamt aufrechtzuerhalten?

Diese Fragestellungen sind nicht neu, jedoch in ihrer prinzipiellen Bedeutung nach wie vor nicht abschließend geklärt. Das ist deshalb erstaunlich, weil das Grundgesetz die Grundlinien ihrer Beantwortung vorzeichnet. Denn die deutsche Verfassung reagiert staatskirchenrechtlich auf die skizzierte Herausforderung in zweifacher Weise: zum einen durch eine effektive Freiheitsgewähr, die namentlich den Schutz der Religionsfreiheit von deren kultureller Bedingtheit ablöst und ihren Schutz in grundrechtlicher Kulturoffenheit auch den Muslimen anbietet, zum anderen durch institutionelle Regelungen zur Freiheitssicherung, die den kulturgeprägten freiheitlichen Verfassungsstaat grundgesetzlicher Provenienz zukunftsgerichtet zu perpetuieren suchen und daher den Zugang zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts an spezifische Voraussetzungen binden.

I. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und der Islam

Wendet man sich dementsprechend zunächst der Frage zu, ob und inwiefern sich Muslime auf den Schutz der Religionsfreiheit berufen können, so gilt es, zwischen dem Schutzbereich der Religionsfreiheit und ihrer Einschränkung zu unterscheiden: Erst in deren Zusammenschau lässt sich die tatsächliche Bedeutung der Religionsfreiheit für die Muslime ausloten.

1. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit

Art. 4 GG gewährleistet in Abs. 1 und 2 – textlich unterschieden – neben der Freiheit des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses die Freiheit

des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses sowie der Religionsausübung. Diese Einzelverbürgungen fasst das Bundesverfassungsgericht zu einem einheitlichen Grundrecht der Religionsfreiheit zusammen, dem zwei Dimensionen zu eigen sind: die individuelle und die korporative Dimension. Gemeint ist damit der grundrechtliche Schutz des Einzelnen einerseits und der grundrechtliche Schutz religiöser Gemeinschaften andererseits.

a) Die individuelle Religionsfreiheit der Muslime

In seiner individuellen Dimension umfasst Art. 4 GG in Abs.1 und 2 die Freiheit des Einzelnen, eine Religion zu haben (Glaubensfreiheit), zu äußern (Bekenntnisfreiheit) sowie sie zu praktizieren (Religionsausübungsfreiheit). Wie immer auch dieser verfassungsrechtliche Begriff der Religion im Einzelfall abzugrenzen ist, so ist doch unzweifelhaft, dass jedenfalls die großen Weltreligionen vom Schutzbereich der so verstandenen Religionsfreiheit umfasst werden. Aus diesem Grund kommt die individuelle Gewähr religiöser Freiheit auch den Muslimen zu, obwohl sie dem historischen Verfassungsgeber nicht vor Augen standen. Hier zeigt sich, dass das Grundgesetz die Religionsfreiheit den Angehörigen aller Religionen in gleicher Weise verbürgt und nicht zwischen den Mitgliedern alteingesessener Religionen und den Angehörigen sich in Europa neu etablierender Religionen unterscheidet. Zu Recht hat daher das Bundesverfassungsgericht iudiziert, dass die Religionsfreiheit „nicht nur den Mitgliedern anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen gewährleistet [ist]“. Das gilt auch für Muslime.

Diese Geltung der Religionsfreiheit ist in doppelter Hinsicht voraussetzungslos. Sie ist zunächst nicht davon abhängig, dass die Muslime die deutsche Verfassungsordnung akzeptieren, sondern sie wird ihnen auch dann gewährleistet, wenn sie lediglich von der Religionsfreiheit profitieren möchten, im Übrigen aber Teile der grundgesetzlichen Ordnung innerlich ablehnen. Sodann hängt die Gewähr der Religionsfreiheit auch nicht von der Einhaltung des völkerrechtlichen Grundsatzes der Gegenseitigkeit ab. Sie ist daher nicht daran gebunden, dass die Muslime ihrerseits in ihren Heimatländern den Angehörigen anderer Religionen Religionsfreiheit gewähren. Auch wenn sich damit die Bundesrepublik Deutschland einer effektiven Möglichkeit beraubt hat, der universellen Ausdehnung der Religionsfreiheit Vorschub zu leisten, so ist doch diese durch Art. 4 GG geschaffene Rechtslage eindeutig.

Die Religionsfreiheit entfaltet ihre Geltung für Muslime indessen nicht nur voraussetzungslos, sondern auch in jenem vollen Umfang, der für die Anhänger der übrigen Religionen gewährleistet ist. Das gilt für alle Dimensionen der

Religionsfreiheit, also nicht nur für die Glaubens- und die Bekenntnisfreiheit, sondern namentlich auch für die Freiheit, einer religiösen Überzeugung entsprechend handeln zu dürfen – eine Freiheit, die unabhängig von ihrer Anwendung auf Muslime seit langem verfassungsrechtsdogmatische Probleme aufwirft: Denn obwohl der Wortlaut des Art. 4 GG insofern eine Beschränkung auf die Manifestation der Glaubensinhalte durch Symbole und Riten, Gebete, Gottesdienste, Sakramente, Prozessionen etc. – mithin auf kultisches Handeln im weitesten Sinne – ermöglicht hätte, hat das Bundesverfassungsgericht eine erheblich weiter reichende Schutzbereichsbestimmung vorgenommen und Art. 4 GG das Recht des Einzelnen entnommen, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“.² Allerdings soll die schlichte Behauptung, ein Handeln sei glaubensgeleitet, nicht ausreichend sein. Das Bundesverfassungsgericht fordert vielmehr, dass es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und objektivem Erscheinungsbild, um eine religiös begründete Verhaltensweise handeln müsse, was von den staatlichen Organen, letztlich von den Gerichten, zu prüfen und zu entscheiden sei.³

Für Muslime hat diese Betrachtungsweise zur Folge, dass sie nicht nur bei kultischen Handlungen in den Genuss der Religionsfreiheit gelangen, sondern auch dort, wo ihr übriges Verhalten religiös motiviert ist. Daher ist in der Konsequenz der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur einerseits etwa das Fasten im Monat Ramadan von der Religionsfreiheit geschützt; andererseits kann hiernach – ungeachtet der Frage, ob dieses Verhalten durch die Scharia – das islamische Religionsgesetz – geboten ist oder nicht – auch das Tragen des muslimischen Kopftuches in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen. Letzteres setzt freilich voraus, dass die betreffende Frau plausibel darlegt und begründet, dass ihr Verhalten tatsächlich religiös motiviert und nicht nur Ausdruck der Zuwendung zu traditionalistischen Lebensformen bzw. der Abwendung von einer als bedrohlich empfundenen (westlichen) Moderne ist.

b) Die korporative Religionsfreiheit der Muslime

Art. 4 GG schützt indessen nicht nur die individuelle Dimension der Religionsfreiheit, sondern gewährt seinen Schutz auch religiösen Vereinigungen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Vereinigungen Religionsgemeinschaften darstellen – und dann einen Verband bilden, der alle Angehörigen desselben Glaubensbekenntnisses innerhalb eines bestimmten Gebietes zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst – oder ob sie religiöse Vereine sind, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sich nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.

Dem Grundsatz nach gilt diese korporative Dimension der Religionsfreiheit wiederum auch für muslimische Vereinigungen unabhängig davon, ob diese als Religionsgemeinschaften oder – wie die sog. Moscheevereine, die sich der Errichtung einer Moschee widmen – als religiöse Vereine verfasst sind. Im Falle der Organisation als religiöse Vereine kann freilich die Voraussetzung, dass diese auf die Pflege und Förderung der Religion ausgerichtet sein müssen, im Einzelfall problematisch werden, weil derartige Vereine nicht selten auch allgemeinpolitische Ziele verfolgen, insbesondere dann, wenn ihnen die Vorstellung zu eigen ist, Staat und Religion bzw. weltliches und religiöses Gesetz bildeten eine Einheit. Die allgemeine Vereinigungsfreiheit nämlich ist den Muslimen, sofern sie Ausländer sind, gerade nicht grundrechtlich verbürgt, weil diese gem. Art. 9 Abs. 1 GG den Deutschen vorbehalten ist. Die politische Betätigung von Ausländern und Ausländervereinen kann vielmehr nach den Sondervorschriften des Ausländer- und Vereinsrechts eingeschränkt bzw. verboten werden. Angesichts dessen besteht die korporative Religionsfreiheit für das Verhalten derartiger islamischer Vereine in concreto (nur) dann, wenn es sich nach Selbstverständnis, tatsächlichem geistigen Inhalt und äußerem Erscheinungsbild um spezifisch religiöse Betätigungen handelt. Das stellt den deutschen Staat vor die schwierige Herausforderung, zu unterscheiden, ob eine bestimmte Tätigkeit religiösen Charakter hat oder aber politischer Natur ist, die lediglich in einem religiösen Gewande verborgen wird – eine Herausforderung, die sich im Einzelfall als außerordentlich schwierig erweisen kann.

2. Die Schranken der Religionsfreiheit für Muslime

Genießt ein bestimmtes Verhalten von Muslimen oder muslimischen Vereinigungen nach den vorgenannten Maßstäben den Schutz der Religionsfreiheit, so bleibt zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat in diese Freiheit eingreifen darf, wo mithin die Schranken der Religionsfreiheit liegen. Diesbezüglich bestehen in Rechtsprechung wie Wissenschaft unterschiedliche dogmatische Auffassungen, deren rechtspraktische Auswirkungen freilich gering sind. Im Ergebnis ist allgemein anerkannt, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit grundsätzlich einschränkbar ist.⁴ Das gilt auch für die Muslime. Soweit ihr Verhalten dem Schutzbereich der Religionsfreiheit unterfällt, kann es demzufolge durch ein Gesetz, das verfassungskonform ist, beschränkt werden.

3. Zwischenergebnis

Vor diesem Hintergrund ist den Muslimen in Deutschland die Religionsfreiheit ebenso wie den Angehörigen anderer Religionen verbürgt, ohne dass sie für

seine Inanspruchnahme Vorleistungen zu erbringen oder spezifische Voraussetzungen zu erfüllen hätten. Es liegt daher an ihnen, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, hierbei zugleich aber auch die gesetzgeberisch gezogenen Grundrechtsschranken in freiwillig erbrachter Rechtstreue zu beachten und insbesondere darauf zu verzichten, die Religionsfreiheit zum Deckmantel verfassungswidriger Bestrebungen zu machen. Darüber hinaus hängt die tatsächliche Integration der Muslime wie auch die der Angehörigen jeder anderen Religion davon ab, ob und in welchem Ausmaß sie den rechtlich nicht sanktionierten Verfassungserwartungen entsprechen: Diese richten sich darauf, dass – wie auch bei jeder sonstigen Grundrechtswahrnehmung – die Religionsfreiheit gemeinwohlgemäß ausgefüllt wird, dass von ihr mithin ein maßvoller Gebrauch gemacht wird, der auch die Berechtigung der Freiheitsrechte Dritter anerkennt. Die Durchsetzung der eigenen Freiheitsposition darf daher nicht absolut gesetzt werden, sondern zum toleranten Ausgleich mit den legitimen, ihrerseits grundrechtlich geschützten religiösen Interessen anderer fähig und bereit sein.

II. Die institutionellen Verbürgungen und der Islam

Ein divergierendes Bild ergibt sich demgegenüber hinsichtlich der Integration des Islam in die institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts, zu denen insbesondere der Körperschaftsstatus zählt. Denn auf der einen Seite ist in formeller Hinsicht der Zugang zu dieser Dimension nur für eine Religionsgemeinschaft möglich, weshalb er – anders etwa als die korporative Religionsfreiheit – religiösen Vereinen von vornherein verwehrt ist. Auf der anderen Seite enthalten die institutionellen Gewährleistungen Regelungen, die im Unterschied zum Grundrecht der Religionsfreiheit nicht gegenwartsbezogene Freiheitsgewähr, sondern zukunftsbezogene Freiheitssicherung bezwecken. Deshalb ist der Zugang zu ihnen – anders als der Zugang zur Religionsfreiheit – an die Erfüllung materieller Anforderungen gebunden, die jedoch für alle Religionsgemeinschaften gleich sind und folglich keine Sonderanforderungen an die Muslime stellen. Ob diese Anforderungen erfüllt werden, hängt von der diesbezüglichen Bereitschaft und Fähigkeit etwaiger muslimischer Religionsgemeinschaften ab. Im Ergebnis kommt es daher auf diese Religionsgemeinschaften selbst an, inwieweit sie sich Zugang zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts verschaffen.

1. Voraussetzungen und Zweck der institutionellen Verbürgungen

Betrachtet man zunächst die formellen Anforderungen an den Zugang zu den institutionellen Gewährleistungen, so ist – neben den im jeweiligen Einzelfall zusätzlich bestehenden spezifischen Anforderungen – diesen Verbürgungen

gemeinsam, dass sie grundsätzlich nur „Religionsgemeinschaften“ bzw. identisch definierten „Religionsgesellschaften“ offenstehen. Das gilt gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV (Weimarer Reichsverfassung) auch für den Körperschaftsstatus. Eine dem Begriff der Religionsgemeinschaft entsprechende einheitliche Struktur weist die Organisation der in Deutschland lebenden Muslime angesichts ihrer Vielfalt indessen nicht auf, da diese in einer kaum überschaubaren Vielzahl teilweise miteinander konkurrierender lokaler Vereine organisiert sind, die ihrerseits zu verschiedenen Spitzenorganisationen und Dachverbänden zusammengeschlossen sind. Da es sich bei Religionsgemeinschaften nach bislang vorherrschender Auffassung sowohl aus begriffsgeschichtlichen Erwägungen als auch aufgrund des höchstpersönlichen Charakters religiöser Überzeugungen um einen Zusammenschluss natürlicher Personen handeln musste, war bisher überwiegend anerkannt, dass die erwähnten muslimischen Spitzenorganisationen und Dachverbände in ihrer gegenwärtigen Organisationsform als derartige Religionsgemeinschaften nicht in Betracht kämen. Indessen hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einer aus dem Jahre 2005 stammenden Entscheidung nunmehr auch einer Anerkennung eines sog. „mehrstufigen Verbandes“ – d.h. namentlich: eines muslimischen Dachverbandes – als Religionsgemeinschaft nicht mehr grundsätzlich verschlossen, ohne freilich umgekehrt fortan jeden Dachverband ohne weiteres als Religionsgemeinschaft anzuerkennen. Entscheidend soll dem Bundesverwaltungsgericht zufolge zum einen sein, ob ein solcher mehrstufiger Verband eine „personale Grundlage“ aufweist und sich insofern vermittelt seiner Mitgliedsverbände letztlich auf den Zusammenschluss natürlicher Personen zurückführen lässt; zum anderen soll erforderlich sein, dass ein solcher Dachverband Aufgaben wahrnimmt, die für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind. Deshalb scheidet die Zuerkennung des Charakters einer Religionsgemeinschaft hiernach aus, wenn der Dachverband nur organisatorisch-koordinierende Funktionen erfüllt oder wenn er „in erheblichem Umfang“ lediglich aus religiösen Vereinen besteht.⁵

Jenseits dieser formellen Voraussetzung für den Zutritt zu den institutionellen Verbürgungen des geltenden Staatskirchenrechts erkennt die Rechtsprechung zunehmend auch materielle Anforderungen an, die an Religionsgemeinschaften, die in den Genuss institutioneller Gewährleistungen kommen möchten, gestellt werden. Im Hintergrund derartiger Anforderungen steht der Zweck der institutionellen Gewährleistungen des deutschen Staatskirchenrechts. Dieser besteht darin, solche Religionsgemeinschaften mit verfassungsstaatlicher Förderung zu bedenken, die aufgrund freien Entschlusses bereit und befähigt sind, die grundlegenden Regelungen der freiheitlichen Verfassungsordnung sowie deren Geltungs- bzw. Realisierungsbedingungen zu stärken.⁶ Hierdurch wird

die gesellschaftliche Pflege und Erneuerung der historisch gewachsenen kulturellen Grundlagen und rechtlichen Ausprägungen der freiheitlichen Verfassungsordnung staatlicherseits unterstützt.

Daher werden durch derartige Verbürgungen des Staatskirchenrechts solche Religionsgemeinschaften mit besonderen Rechten ausgestattet, die – gleichsam als Nebenwirkung ihrer originären religiösen Betätigung – zugleich die grundgesetzliche Verfassungskultur stärken. Das institutionelle Staatskirchenrecht ist, so betrachtet, staatliche Prämierung des integrationsspezifischen Mehrwerts solcher Religionsgemeinschaften, die aus freien Stücken bereit und fähig sind, sich und ihre Mitglieder in den freiheitlichen Verfassungsstaat einzufügen und diesen dadurch an seinen gesellschaftlichen Wurzeln zu stabilisieren. Eingedenk der besonderen Bedeutung, die Religionsgemeinschaften mit der Macht religiöser Überzeugungen insoweit einnehmen können, bietet der Staat des Grundgesetzes den Religionsgemeinschaften auf diese Weise eine institutionalisierte Form der Mitwirkung am Gemeinwohl an, um damit – weit im Vorfeld von Verfassungsschutz und wehrhafter Demokratie liegend – die freiheitliche Verfassungsordnung und ihre Geltungs- bzw. Realisierungsbedingungen mit fördernder Pflege zu umfassen.

Die Kehrseite der hier skizzierten Zweckbindung der institutionellen Dimension des geltenden Staatskirchenrechts bildet die stillschweigend mitgeschriebene Voraussetzung, dass jene Religionsgemeinschaften, die unter den besonderen Schutz der institutionellen Verbürgungen treten möchten, die von ihnen geforderte Leistungsfähigkeit für das Gemeinwesen aufweisen und zudem gewillt sind, dieses Potential auch zum Wohle der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Demgemäß ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser institutionellen Verbürgungen, dass die jeweilige Religionsgemeinschaft geeignet und bereit ist, die freiheitlichen Fundamentalwertungen der Verfassung und deren Geltungs- bzw. Realisierungsbedingungen zu festigen und generationenübergreifend zu erneuern. Vor diesem Hintergrund enthalten namentlich die Prinzipien der freiheitlichen Verfassungsordnung im Allgemeinen wie auch die Grundsätze des grundgesetzlichen Staatskirchenrechts im Besonderen einen grundgesetzlichen Mindestkatalog kulturell geprägter Kompatibilitätsanforderungen, der erfüllt sein muss, wenn eine Religionsgemeinschaft an den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts – namentlich am Körperschaftsstatus – partizipieren möchte; dieser Mindestkatalog, den seit der Zeugen-Jehova-Entscheidung aus dem Jahre 2000 auch das Bundesverfassungsgericht anerkennt, reicht inhaltlich von der Achtung der Würde jedes Menschen und der Freiheits- sowie Gleichheitsrechte bis hin zu den Leitprinzipien des Staatskirchenrechts und damit bis zur Achtung der Trennung von Staat und Kirche, der Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralität. Allerdings ist er

nicht bereits dann erfüllt, wenn Religionsgemeinschaften diese kulturell gewachsenen Grundsätze lediglich vorübergehend achten. Deshalb fordern sowohl das Bundesverfassungs- als auch das Bundesverwaltungsgericht, dass Religionsgemeinschaften, die Zutritt zu den institutionellen staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen begehren, auch langfristig auf keine prinzipielle Veränderung der bestehenden Verfassungslage – etwa im Hinblick auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung – sowie auf keine Entfremdung der Bürger von den elementaren Verfassungsprinzipien abzielen dürfen.⁷ Bei einer am Zweck der institutionellen Dimension des Staatskirchenrechts orientierten Betrachtungsweise ist letztlich erforderlich, dass eine Religionsgemeinschaft im Rahmen ihres Wirkens die skizzierten Grundsätze und deren Geltungs- bzw. Realisierungsbedingungen aus freien Stücken wirkmächtig unterstützt.

Der Staat unterbreitet somit den Religionsgemeinschaften mit seinen institutionellen Verbürgungen ein Angebot zur institutionalisierten Mitwirkung am Gemeinwohl, für das er gleichsam die Geschäftsbedingungen aufstellt und das die Religionsgemeinschaften wahrnehmen oder ablehnen können. Wollen sie es ablehnen, bleibt ihnen die grundrechtlich verbürgte Religionsfreiheit in vollem Umfang erhalten; Sanktionen gibt es nicht. Nehmen sie das Angebot aber an, dann müssen sie die Angebotsbedingungen des Staates akzeptieren, um in den Genuss dieser besonderen Vorrechte zu gelangen. Die Grundsätze der Neutralität und Parität hindern eine Statuierung solcher gemeinwohlgebundener Bedingungen schon deshalb nicht, weil die für die Erlangung der institutionellen Gewährleistungen verfassungsstaatlich statuierten Bedingungen für alle Religionsgemeinschaften gleich sind und es ausschließlich in deren Händen liegt, diese zu erfüllen: Im Falle der Erfüllung der skizzierten Mindestanforderungen stehen die institutionellen Verbürgungen daher grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften in gleicher Weise offen – kulturheimischen gleichermaßen wie kulturfremden Religionsgemeinschaften.⁸

Ob eine Religionsgemeinschaft das Angebot des freiheitlichen Verfassungsstaates zur institutionalisierten Stärkung der freiheitlichen Verfassungskultur annehmen kann, ob sie also im Rahmen ihrer religiösen Betätigung zugleich auch zu einer tatkräftigen Mitwirkung an der nachhaltigen Perpetuierung der grundgesetzlichen Verfassungskultur fähig und bereit ist, entscheidet sich nicht an dem religiösen Glaubensgehalt einer Religionsgemeinschaft, sondern ausschließlich anhand der säkularen Auswirkungen ihres Verhaltens. Zu deren Bewertung ist der freiheitliche Verfassungsstaat, wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht hervorgehoben hat, auch im Lichte der staatlichen Pflicht zu religiös-weltanschaulicher Neutralität befugt.⁹ Dieses Verhalten indessen wird seinerseits wesentlich von dem religionsgemeinschaftlichen Verständnis der

Stellung des Menschen in der Welt und seinen Folgen für eine dementsprechende Gestaltung der weltlichen Ordnung geprägt. Jedenfalls dann, wenn es den verbindlichen Maßstab für das tatsächliche Handeln einer Religionsgemeinschaft bildet, wird es daher in der Regel dieses religionsgemeinschaftliche Verständnis sein, das darüber entscheidet, ob die Pflege der grundgesetzlichen Verfassungskultur mit der jeweiligen Glaubensüberzeugung vereinbart und demgemäß staatlicherseits erwartet werden kann. Denn von dem verbindlich festgelegten und entsprechend praktizierten Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft wird abhängen, ob sie die verfassungsstaatlichen Leitprinzipien und deren Lebensgrundlagen eindeutig anerkennen, im Rahmen ihres Bekenntnisses an deren Stärkung und Erneuerung mitwirken und sich so den Zugang zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts verschaffen kann.

2. Die Konsequenzen für potentielle muslimische Religionsgemeinschaften

Was aber sind nun die hieraus resultierenden Konsequenzen für den Zutritt potentieller muslimischer Religionsgemeinschaften zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts?

Entscheidend ist auch hier, ob von dem tatsächlichen Verhalten, d.h. dem praktizierten Selbstverständnis der als muslimische Religionsgemeinschaften in Betracht kommenden Vereinigungen zufolge eine Mitwirkung an der Festigung der grundgesetzlichen Verfassungskultur in dem vorstehend skizzierten Sinne erwartet werden kann. Das freilich kann lediglich im Wege einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden, vor allem auch deshalb, weil es „den“ Islam nicht gibt, auch nicht in Deutschland. Die theoretisch denkbaren, durchaus gegensätzlichen Pole einer solchen Einzelfallbetrachtung bilden auf der einen Seite potentielle muslimische Religionsgemeinschaften, die sich umfassend an die Scharia – das islamische Religionsgesetz – gebunden sehen, auf der anderen Seite potentielle muslimische Religionsgemeinschaften, die sich im Falle ihrer inneren Verankerung in der deutschen Gesellschaft und einer zeitgemäßen Interpretation der islamischen Quellen vorbehaltlos, unzweideutig sowie dauerhaft der freiheitlichen Verfassungsordnung zuwenden – so, wie dies zum Teil von muslimischer Seite selbst befürwortet wird.

a) Der Fall einer an die Scharia gebundenen muslimischen Religionsgemeinschaft

Fühlt sich eine muslimische Religionsgemeinschaft umfassend an die Scharia gebunden, so können dieser Bindung Indizien für die Erfüllung jener Kompatibilitätsanforderungen entnommen werden, die nach den vorstehenden Ausführungen

rungen für den Zutritt zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts entscheidend sind. Eine solche Bindung an die Scharia ist, jedenfalls im Ausgangspunkt, grundsätzlich bei den muslimischen Vereinigungen in Deutschland, deren Anerkennung als Religionsgemeinschaft in Betracht zu ziehen ist, der Regelfall, weil es die Scharia ist, die prinzipiell den rechtlichen Rahmen für das Leben des einzelnen Muslim, der muslimischen Familie und der muslimischen Gesellschaft festlegt. Betrachtet man die Festlegungen der Scharia inhaltlich, so erkennt man freilich rasch, dass sich im Falle einer solchen muslimischen Religionsgemeinschaft grundlegende Schwierigkeiten ergeben.

Dies zeigt sich bereits an dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche: Der Scharia ist die dem abendländischen Kulturkreis zu eigene Unterscheidung der geistlichen und der weltlichen Sphäre weitgehend fremd, weshalb der Islam keine Institutionen hervorgebracht hat, die unabhängig vom islamischen Staat bestehen. Während in der abendländischen Kulturgeschichte die "ecclesia" als das machtvolle Gegenüber der politischen Herrschaft erscheint, kennt die Scharia ungeachtet einzelner, heute in der islamischen Staatenwelt häufig als „überwunden“ betrachteter Säkularisierungstendenzen des Mittelalters eine solche Unterscheidung nicht und geht insoweit – ungeachtet einzelner Distinktionen von „Religion“ und „Staat“, von „Recht“ und „Politik“ – von einer prinzipiellen Deckungsgleichheit von religiöser und politischer Ordnung aus. Deshalb ist ihr auch das Prinzip staatlicher Neutralität notwendigerweise fremd: Es gilt der Grundsatz, der Islam sei „Religion und Staat“ bzw. „Religion und Welt“.

Verbunden mit dieser grundsätzlichen Deckungsgleichheit von Religion und Welt sind fundamental abweichende Vorstellungen über individuelle Freiheitsrechte, weil etwa die Idee der allgemeinen Religionsfreiheit als Menschen- bzw. Grundrecht die Unterscheidung von Staat und Religion verlangt und demzufolge in der islamischen Einheitsvorstellung keinen Platz hat. Dies manifestiert sich darin, dass der Islam die Religionsfreiheit dem sog. „fitrah“-Konzept zufolge bis heute nur in Ansätzen kennt, die überdies durch neuere Entwicklungen in der islamischen Staatenwelt in Frage gestellt sind: Menschenrechte nach abendländischem Verständnis, namentlich allgemeine Religionsfreiheit, kennt der Islam nicht, sie erscheinen – wie Klaus Stern einmal formuliert hat – „aufgedrängt“¹⁰. Das wird zum einen an dem Umstand deutlich, dass nach islamischem Verständnis der Glaubenswechsel ausgeschlossen ist. Dieser wird als Abfall vom wahren Glauben, als Apostasie, bestraft, wobei diese Bestrafung von der Zwangsscheidung einer Ehe und dem nahezu obligatorischen Ausschluss aus der muslimischen Großfamilie über den regelmäßig zwangsweisen Verzicht auf das Vermögen bis hin zur Entlassung aus dem Ar-

beitsverhältnis reichen kann und schließlich in Ländern wie dem Iran, Saudi-Arabien und Ägypten gar dazu führen kann, dass der Konvertit in aller Form zur Tötung freigegeben wird. Folgerichtig wird die Freiheit des Religionswechsels in den islamischen Menschenrechtserklärungen ausgeklammert. Dies wird zum anderen auch daran deutlich, dass Juden und Christen zwar begrenzte Toleranz gewährt wird, diese jedoch nicht Ausdruck allgemeiner Religionsfreiheit, sondern theologischer Privilegierung ist, weil die Buchreligionen des Judentums und des Christentums nach islamischem Verständnis als Vorläufer und Verwandte des Islam erscheinen: Die Anhänger anderer Religionen können ein Recht auf Freiheit des Religiösen ebenso wenig in Anspruch nehmen wie Atheisten ein Recht auf freie Weltanschauung verbürgt ist. Zu der UN-Kinderkonvention von 1989 etwa wurde von vielen muslimischen Staaten ein auf die Scharia gestützter Vorbehalt eingelegt, weil in ihr u.a. die Religionsfreiheit für Kinder verbürgt ist.

Doch die ablehnende Haltung der Scharia bezieht sich nicht nur auf die Prinzipien des freiheitlichen Staatskirchenrechts. Sie ist, wenn die Scharia „streng“ verstanden wird, umfassender und betrifft auch das abendländische Verständnis von Menschenwürde, allgemeiner Freiheit und Gleichheit. So genießt nach traditionellem islamischen Verständnis nur der Muslim als Anhänger der „einzig wahren“ Offenbarungsreligion die höchste Würde. Ungläubige oder Menschen anderen Glaubens verfügen über diese nicht. Allgemeine Freiheitsrechte wiederum werden überwiegend uneingeschränkt nur den Trägern dieser höchsten Würde, mithin den Muslimen, zuerkannt, weshalb bei dezidiertem Bindung an die Vorstellungen der Scharia die individuelle Freiheit der Person nicht in einer dem grundgesetzlichen Verständnis entsprechenden Weise bejaht wird. Dass schließlich die Gleichheit von Mann und Frau nach islamischem Verständnis nicht mit dem grundgesetzlichen Postulat der Gleichberechtigung harmoniert, verdeutlicht der Koran als Bestandteil der Scharia unmissverständlich selbst, wenn er in seiner vierten Sure ausführt: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie ausgezeichnet hat“. Hieran schließen sich weitreichende Folgen an, weshalb der Frau nur ein eingeschränktes Erbrecht zugestanden wird oder ihrer Zeugenaussage im Verhältnis zum Mann eine nur untergeordnete Bedeutung zugemessen wird. Angesichts dieser muslimischen Grundpostulate haben die islamischen Staaten zahlreiche Vorbehalte – sog. Scharia-Vorbehalte – zu wichtigen UN-Verträgen wie etwa der Kopenhagener Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau von 1979 eingelegt.

Die vorstehenden Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, dass eine muslimische Religionsgemeinschaft, die sich an die hier exemplarisch skizzierten Positionen der traditionell ausgelegten Scharia gebunden sieht, notwendigerweise derart mit den grundgesetzlichen Fundamentalpostulaten in Konflikt gerät,

dass jedenfalls die mit den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts verbundene Voraussetzung der Verfassungs- und Freiheitsstabilisierung nicht von ihr erwartet werden kann. Daher kann sie Zugang zu diesen Gewährleistungen – insbesondere zum Körperschaftsstatus – nicht erlangen.

b) Der Fall einer die freiheitliche Verfassungskultur bejahenden muslimischen Religionsgemeinschaft

Freilich wird der Zutritt zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts nicht für „den“ Islam schlechthin erwogen, ebenso wenig, wie „das“ Judentum oder „das“ Christentum Träger dieser Rechte sind: In Frage steht stets die Zuerkennung dieser Gewährleistungen an eine konkrete muslimische Religionsgemeinschaft in Deutschland, in deren eigenverantwortlich ausgeformtem Selbstverständnis es auch liegt, sich die Forderungen liberaler Muslime wie Necla Kelek zu eigen zu machen und sich von der Scharia jedenfalls insofern zu lösen, als diese einer menschenwürdegerecht verfassten, auf den Prinzipien von Freiheit und Gleichheit, von Demokratie und Rechtsstaat basierenden Staatsordnung widerstreitet.¹¹ Ob die potentiell als Religionsgemeinschaften in Betracht kommenden muslimischen Vereinigungen in Deutschland bereit und fähig sind, auf der Grundlage der zeitgemäßen Interpretation der islamischen Quellen einen solchen Prozess zu durchlaufen – der, wie Necla Kelek anmahnt, den Charakter eines nachhaltigen „Mentalitätswandels“ annehmen müsste – und ob sie sich affirmativ der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zuwenden können, muss sich freilich erst noch erweisen. Theoretisch denkbare Ansätze hierfür werden diskutiert. Indessen bleibt abzuwarten und realistischer Beurteilung vorbehalten, ob diese Ansätze – die gegenwärtig überwiegend den Charakter vereinzelter Meinungsäußerungen haben – zukünftig in der Lage sein werden, eine Wirkmacht zu entfalten, die das Selbstverständnis wie auch das praktische Handeln potentieller muslimischer Religionsgemeinschaften in Deutschland prägt. Dort, wo der Nachweis des unzweideutigen Gelingens eines solchen Transformationsprozesses erbracht werden kann und nicht lediglich Resultat realitätsfernen Wunschenkens ist, öffnet sich nach den obigen Ausführungen entsprechenden Religionsgemeinschaften auch das institutionelle Staatskirchenrecht; entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Allerdings reicht hierfür nicht aus, dass eine muslimische Religionsgemeinschaft nur ein formales Bekenntnis zur deutschen Staatsverfassung abgibt, ohne sich gleichzeitig eindeutig von den Vorgaben der Scharia zu distanzieren, die der grundgesetzlichen Verfassungsordnung zuwiderlaufen. Deutlich wird dies am Exempel der im Februar 2002 vom sog. „Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)“ verabschiedeten „Islamischen Charta“, in der zwar ein

Bekennnis zum Grundgesetz abgelegt, zugleich indessen ausdrücklich das Postulat einer „islamischen Identität“ aufrechterhalten wird, deren zentraler Kerngehalt gerade in der Scharia gesehen wird. Auch diese Charta misst dem Grundgesetz daher lediglich die Bedeutung „lokalen Rechts“ zu, während der Universalitätsanspruch der islamischen Rechtsordnung nicht relativiert, die Verwirklichung der Scharia daher langfristig auch weiterhin angestrebt wird.

3. Zwischenergebnis

Angesichts dieses Befundes könnte der deutsche Verfassungsstaat zukünftig vor der höchst komplexen und politisch brisanten Aufgabe der Differenzierung stehen: Denn falls sich in Deutschland muslimische Religionsgemeinschaften etablieren sollten, die bereit und fähig sind, die freiheitliche Verfassungsordnung des Grundgesetzes mitsamt ihren Realisierungsbedingungen vorbehaltlos, wirkmächtig und dauerhaft zu unterstützen, müsste er zwischen diesen und jenen muslimischen Religionsgemeinschaften, die der freiheitlichen Verfassungskultur aufgrund ihrer umfassenden und strengen Bindung an die Scharia ablehnend gegenüberstehen, unterscheiden: Ersteren wäre der Zugang zu den institutionellen Verbürgungen des Staatskirchenrechts – namentlich zum Körperschaftsstatus – einzuräumen, letzteren wäre er zu versagen.

III. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend wird deutlich: Das Staatskirchenrecht antwortet auf die Etablierung des Islam in Deutschland differenzierend – mit einer umfassenden grundrechtlichen Gewähr religiöser Freiheit und mit der gleichzeitigen institutionellen Pflege der freiheitlichen Verfassungskultur des Grundgesetzes. Eine Analyse dieses Befundes legt den Blick auf das Konzept frei, mit dem das grundgesetzliche Staatskirchenrecht seine kulturgeprägte Ordnung der Freiheit auch gegenüber dem Islam mit gegenwartsbezogener Vitalität zu erfüllen sowie mit zukunftsgerichtetem Schutz auszustatten sucht. Dieses Konzept zeichnet sich zum einen durch das Vertrauen auf die auch Muslimen gegenüber wirksame Anziehungskraft der menschenwürdebegründeten Idee der Freiheit aus, die staatskirchenrechtlich in der Religionsfreiheit zu einer grundsätzlich kulturoffenen und damit auch Muslimen offenstehenden Individualrechtsposition ausgestaltet ist. Zum anderen ist es dadurch charakterisiert, dass es für eine Inanspruchnahme institutioneller staatskirchenrechtlicher Verbürgungen anspruchsvolle Bedingungen statuiert, die für alle Religionsgemeinschaften – auch für (potentielle) muslimische Religionsgemeinschaften – in gleicher Weise gelten und durch die kulturell geprägten Strukturentscheidungen der deutschen Verfassungsstaatlichkeit gesichert werden. Damit kombiniert dieses

Konzept im Interesse einer substantiellen Eingliederung des Islam in die grundgesetzliche Freiheitsordnung kulturelle Offenheit im grundrechtlichen Bereich mit der gleichzeitigen kulturellen Bindung des Verfassungsrechts im Bereich institutioneller Verbürgungen und gibt so den Muslimen gleichermaßen grundrechtlichen Raum für ihre Entfaltung wie auch institutionelle Anreize für eine echte Integration. Das Staatskirchenrecht antwortet demnach auf den Einzug des Islam in Deutschland mit Freiheitsgewähr und Freiheitssicherung zugleich – und belegt damit, dass es gerade aufgrund seiner hierin zum Ausdruck gelangenden Freiheitsgerechtigkeit über das Potential verfügt, sich auch in dieser Herausforderung zu bewähren.

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu v. Campenhausen, *Neue Religionen im Abendland*, ZevKR 25 (1980), 135 ff.; Albrecht, *Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 82 ff.; Loschelder, *Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes*, in: *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 149 ff.; Hillgruber, *Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport*, JZ 1999, 538 ff.; Muckel, *Der Islam im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland*, in: Kreß (Hrsg.), *Religionsfreiheit als Leitbild*, 2004, S. 119 ff.; Uhle, *Die Integration des Islam in das Staatskirchenrecht der Gegenwart*, in: Heinig/Walter (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?*, 2007, S. 299 ff.
- 2 BVerfGE 32, 98 (106); 93, 1 (15); 108, 282 (297).
- 3 BVerfGE 83, 341 (353).
- 4 Vgl. BVerfGE 32, 98 (107 f.); 33, 23 (39 f.).
- 5 BVerwGE 123, 49 (59 ff.).
- 6 Dazu näher Uhle, *Staat – Kirche – Kultur*, 2004, S. 131 ff.
- 7 Vgl. BVerfGE 102, 370 (395) und BVerwGE 123, 49 (73 f.).
- 8 Uhle, *Staat – Kirche – Kultur*, 2004, S. 143 und 146; zur Bedeutung des Christentums für den freiheitlichen Verfassungsstaat ders., *Das christliche Fundament Deutschlands – Thema des Grundgesetzes?*, in: Kaster (Hrsg.), *Religion – Garant oder Bedrohung des Friedens?*, 2. Internationale Gocher Gespräche, 2006, S. 69 ff.
- 9 BVerfGE 102, 370 (394).
- 10 Stern, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Band III/1, 1988, S. 242 f.
- 11 Vgl. die Forderung nach einer „grundsätzliche[n] Distanzierung von der Scharia“ bei Kelek, *Die muslimische Frau in der Moderne*, APuZ 2006, S. 25 ff. (31).

Zur Person des Verfassers

Prof. Dr. Arnd Uhle, Leiter der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Dresden.